



Tipps zur Vorbereitung der Sommerkontrolle

Ohne Stress durch die Kontrolle!

Dähler Martin
Berater Inforama

7. Mai 2025

Vorstellung

Dähler Martin

Seftigen

Verheiratet, 2 Kinder

Mutterkuhbetrieb, Ackerbau

Seit 13 Jahren Kontrolleur bei Aniterra

Seit 2025 Berater Inforama

Hobby: Feuerwehr, Eishockey, Schwingen





Inhalt

1. Anmeldung Kontrolle
2. Vorbereitung Kontrolle
3. Kontrolltag
4. News und Tipps.....
5. Fragen

Grundsatz

- Die Kontrollstelle ist nicht gegen die Betriebsleitenden.
- Kontrolleur ist nicht Berater.
- Alle Kontrolleure sind selber Landwirte.
- Gemeinsam für eine transparente Landwirtschaft.
- Zusammen für eine starke Landwirtschaft.



1. Anmeldung Kontrolle

- Keine Karte mehr.
- Nur noch per Brief Anmeldung Kontrolle. (Sommerkontrolle ÖLN)
- Kontrolle innerhalb 4 Wochen nach Erhalt Brief.
- Einzelne Kontrollen nur noch telefonische Anmeldung. (Label, Winter)

- Auf Anmeldung, Kontaktdaten Kontrollperson
 - Kontaktaufnahme bei längerer Verhinderung oder speziellem Wunsch (z.B. BFF2 flexibler Schnittzeitpunkt usw.)

- Ab Anmeldung Kontrolle, keine Abmeldungen mehr möglich! (z.B. PSM Programme und REB Programme)



Anmeldung Betriebskontrolle 2025

Sehr geehrter Herr

Wir haben einen Auftrag für die Durchführung einer Kontrolle auf Ihrem Betrieb erhalten.

Folgende Bereiche/Programme beinhaltet unser Kontrollauftrag:

Allgemein Sommer, BFF I, Gewässerschutz AC, GMF, LQB Ganzjahresbetriebe, Luftreinhaltung, N-Effizienz, ÖLN - Aufzeichnungen/Fruchtfolge, ÖLN - Bürokontrolle/Bodenschutz, ÖLN - Feldkontrolle, Strukturdaten Flächendaten, Vernetzung

Die Kontrolle wird durch **Dähler Martin (079 343 23 42)** durchgeführt. Die Kontrollperson wird sich für die Terminfindung bei Ihnen melden. Jedoch besteht auch die Möglichkeit, dass Sie die Kontrollperson direkt kontaktieren, um einen Termin zu vereinbaren.

Kontrollvorbereitung:

Wir empfehlen Ihnen, Zeit für die Kontrollvorbereitung einzuplanen. Auf der Webseite www.aniterra.ch im Register «Kontrollvorbereitung» sind die Kontrollpunkte oder die Richtlinien der Kontrollprogramme abrufbar. Mit einem Klick auf das jeweilige Programm können die Kontrollpunkte pro Programm eingesehen werden. Auch die Geschäftsstelle oder die Kontrollperson stehen Ihnen für Fragen im Vorfeld der Kontrollen zur Verfügung.

Abmeldung von Massnahmen und Programmen:

Gemäss Art. 100 der Direktzahlungsverordnung sind nachträgliche Veränderungen der Tierbestände, der Flächen, der Anzahl Bäume und der Hauptkulturen sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai zu melden. Kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen für Direktzahlungsarten, die er oder sie im Gesuch beantragt hat, nicht erfüllen, so hat er oder sie dies umgehend der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Die Meldung wird berücksichtigt, wenn sie spätestens erfolgt:

- a. am Tag vor Erhalt der Ankündigung einer Kontrolle;
- b. am Tag vor der Kontrolle bei unangekündigten Kontrollen.

Auszug aus der Direktzahlungsverordnung:

Art. 101 Nachweis

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben.



Folgende Dokumente sind bei der Kontrolle vorzulegen (Dokumente müssen nur vorgelegt werden, wenn der Bereich kontrolliert wird, siehe oben):

ÖLN / Flächendaten:

- **Abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres**, mit gültiger Version gerechnet. **Alle Belege**, die zur Berechnung der Bilanz geltend gemacht wurden z.B. Hoduflu, Lieferscheine von Raufutterverschiebungen etc.
- **Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport & Berechnung Kulturanteile** (ab 3ha offene Ackerfläche)
- **Aufzeichnungen** (vorangegangenes und aktuelles Beitragsjahr) über alle angestammten/bewirtschafteten Parzellen:
 - o **Grünland**: Düngung (Mist, Gülle, Handelsdünger), Pflanzenschutz, Ernte, (Gras, Weide, Dürrfutter). *Auch bei BFF (Ökoflächen) müssen Aufzeichnungen geführt werden.*
 - o **Ackerbau**: Bodenbearbeitung, Saat/Pflanzung, Sorten, Düngung, Pflanzenschutz inkl. Zulassungsnummer (W-Nummer), wo verlangt Schadschwellen erhoben und eingetragen, Erntedaten und Erntemengen.
 - o **Bodenbedeckung ab 3 ha offene Ackerfläche**: Erntedatum, Saattermin, Zwischenkulturen
- **Gültige Bodenanalysen** (nicht älter als 10 Jahre) für alle Parzellen grösser 1ha (ausgenommen sind Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen und Dauerweiden)
- **Bestätigung gültiger Spritzentest, gilt für alle Spritzen**, eigene oder in Miete/Lohn (z.B. mit Kopie vom Test des Lohnspritzers)

RAUS/Weidebeitrag:

- **Auslaufjournal** pro Tierkategorie/Auslaufgruppe, in welchem sämtliche Weidetage (W) und die Tage im Laufhof (L) aufgeführt sind, **mindestens auf 3 Tage nachgeführt**. Ist die Einhaltung der Auslaufvorgaben durch das Haltungssystem gewährleistet, so muss der Auslauf nicht dokumentiert werden. Für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung, denen während einer gewissen Zeitspanne täglich Zugang zu einem Auslauf gewährt wird, muss nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung im Auslaufjournal gemacht werden.

Allgemeine Hinweise:

- Ein Augenschein der Tiere ist Bestandteil jeder Kontrolle.
- Digital geführte Unterlagen müssen für die Kontrolle nicht ausgedruckt werden. Sie müssen jedoch jederzeit zur Verfügung stehen und auf den Feldrundgang mitgenommen werden können (z.B. Feldkalender, Kulturblätter).
- Die Aufzählung der geforderten Dokumente ist nicht abschliessend. Im Einzelfall ist immer der volle Wortlaut der betreffenden Verordnung massgebend.
- Die Kontrollperson ist verpflichtet, augenfällige Mängel ausserhalb des Auftrages festzuhalten.
- Feststellungen in allen Kontrollbereichen werden fotografisch dokumentiert.
- Die Aniterra AG kann für Vermögensschäden nicht haftbar gemacht werden.

Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der Aniterra AG gerne zur Verfügung,

Freundliche Grüsse

2. Vorbereitung Kontrolle



2. Vorbereitung Kontrolle

- Was wird kontrolliert?
- Was brauche ich noch für die Kontrolle? (Unterlagen, Dokumente)
 - Lieferscheine, Kontrollblatt Düngereinsatz, Einsatz PSM
 - Es muss alles belegt werden können.
- Suisse Bilanz nicht am letzten Tag rechnen.
- Register im Ordner helfen für Ordnung.
- Nicht alles in Mäppli oder Couvert aufbewahren.
- Elektronische Aufzeichnungen reichen, nicht ausdrucken.

- **Hilfe holen wenn nötig?!**
- **Eine gute Vorbereitung, erleichtert die Kontrolle für alle!**

2. Vorbereitung Kontrolle

- Was beinhaltet eigentlich eine Sommerkontrolle?
 - BFF1
 - Gewässerschutz
 - Luftreinhaltung
 - ÖLN Aufzeichnungen, ÖLN Feldkontrolle, ÖLN Bürokontrolle
 - Strukturdaten Flächendaten gemäss Gelände Erhebung

- Zusätzliche Programme:
 - LQB, GMF, REB, Vernetzung, N-Effizienz, RAUS, Weidebeitrag, BTS, diverse Labelprogramme

3. Kontrolltag

- Alle Unterlagen bereit legen.
- Feldkalender oder elektronische Aufzeichnungen der Feldarbeiten sind Pflicht für den Feldrundgang.
- Ablauf: Immer zuerst Feldrundgang, anschliessend Stall (Sichtung der Tiere obligatorisch) und Hof und zuletzt kommt der Büroteil.
- **Wenn die Vorbereitungen säuberlich gemacht wurden, ist der Kontrolltag kein Problem!**



4. News und Tipps.....

- Die Betriebsleitenden sollten wissen, was sie auf ihren Betrieben angemeldet haben.
- Externe Arbeiten z.B. PSM Einsatz müssen erfasst sein.
- Betriebsleiter / Betriebsleiterin ist verantwortlich!
- Informiert euch, Flurbegehung, Infoanlässe usw.

- Risikobasierte Kontrollen mit Schwerpunkten im 2025:
 - Pufferstreifen aller Art
 - Weidebeitrag
 - Bodenbedeckung
 - Einsatz Pflanzenschutzmittel
(1000 Rückstandsanalysen im Kt. BE+LU)

4. News und Tipps.....

Gewässerschutzkontrolle nicht vergessen!

Änderung NEU Betankungsanlage!

Kontrollpunkt Betankungsplatz

2.2.5 Betankungsplatz

Anforderungen:

- Platz ist dicht (Beton-/Asphaltbelag) und hat keine Löcher, Risse etc.;
- Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube, Sammelschacht oder in die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation.

Ergänzungen/Hinweise:

- Die Grösse des Betankungsplatzes richtet sich nach der Schlauchlänge der Betankungsanlage (Schlauchlänge plus 1 Meter);
- Ein konformer Platz ist notwendig, sobald eine Betankungseinrichtung vorhanden ist;
- Die Betankungseinrichtung ist gegen das Abhebern gesichert;
- Bei Anschluss an die Schmutz-/Mischabwasserkanalisation ist ein Ölabscheider erforderlich;
- Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten sind melde- bzw. bewilligungspflichtig (siehe Informationen KVU: Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten).

4. News und Tipps.....

Allgemeines zum Betankungsplatz

- Jeder Tank ist beim Kanton Meldepflichtig
- Meldepflicht wird im Rahmen der VKKL nicht kontrolliert (nur Info weitergeben)
- Neue und Erweiterte Betankungsplätze sind Bewilligungspflichtig



5. Fragen





Kontakt

Martin Dähler

Berater Inforama

martin.daehler@be.ch

+41 31 636 48 06

Beratung und Infos:

NFORAMA ÖLN-Beratung

+41 31 636 41 10 / oeIn@be.ch

www.inforama.ch/beratung